

Internet: https://peter-hug.ch/antedatieren/51_0682

MainSeite 51.682

Antedatieren 198 Wörter, 1'518 Zeichen

Antedatieren, zurückdatieren, eine Urkunde mit früherem Datum (s. d.) bezeichnen als dem, an welchem sie tatsächlich ausgestellt ist. Das ist gestattet, soweit der Aussteller der Urkunde berechtigt ist, durch seine Verfügung dieselben Wirkungen eintreten zu lassen, wie wenn die Urkunde unter dem fälschlich angegebenen Datum wirklich ausgestellt wäre. Der Landesherr mag die Ernennung eines Beamten unter einem früherem Datum vollziehen, um diesem eine frühere Anciennetät zu sichern. Der Schuldner mag sich verbindlich machen, seinem Gläubiger etwa für den Zinsenlauf schon von früherer Zeit ab zu schulden. Soweit aber die rechtlichen Wirkungen nicht zur Verfügung der Partei stehen, insbesondere im Verhältnis zu dritten Personen, bleibt die nachgewiesene Antedatierung wirkungslos. Sie kann, wenn sie in der Absicht geschehen ist, dritte Personen durch Täuschung zu benachteiligen, strafbar sein. - Das Postdatieren oder Nachdatieren steht unter demselben Gesichtspunkt.

Ende **Antedatieren**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 1. Band, Seite 680 [Suche = 51.682] im Internet seit 2005; Text geprüft am 21.12.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 16.11.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/51_0683?Typ=PDF

Ende eLexikon.